



# **Ausbilderordnung des Deutschen Retriever Club e.V.**

(Gültig ab 01.01.2019,  
zuletzt geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom  
29.08.2020)

## **Ausbilderordnung des Deutschen Retriever Club e.V.**

### **A. Präambel**

#### **1. Allgemeines**

- a) Die Ausbildung von geeigneten Ausbildern/Übungsleitern zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des DRC. Die Durchführung der Ausbildung der Retriever obliegt nach der Satzung des DRC den Landes- und Bezirksgruppen.
- b) Bei der Ausbildung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Der DRC bekennt sich ausdrücklich zu einer artgerechten, gewaltfreien Hundebildung.

#### **2. Ausbilderschulungen – allgemeine Regelungen**

- a) Der DRC bietet Ausbilderschulungen zum Erwerb des allgemeinen DRC-Ausbilderscheines an.
  - b) Schulungsperson kann nur eine Person sein, die Ihre fachliche Eignung durch den Nachweis entsprechender Qualifikationen (z.B. Abschluss IHK-Potsdam, Canis-Absolventen, Lupologic, Zertifizierung durch Tierärztekammer Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und vergleichbare Ausbildungen) nachgewiesen hat.
  - c) Ausbilderschulungen der Landesgruppen, die dem Themenkatalog dieser Ausbilderordnung entsprechen, werden als Fortbildungen für Ausbilder anerkannt, sofern sie in Absprache mit dem Bundesvorstand für sämtliche Ausbilder des DRC bundesweit angeboten werden und die Termine durch die DRC-Geschäftsstelle im Vereinsorgan „Der Retriever“ sowie in der DRC Datenbank veröffentlicht werden.
  - d) Zu den DRC Ausbilderseminaren kann grundsätzlich nur ein volljähriges Mitglied des DRC in Absprache mit den Landesgruppen gemeldet werden. Die Auswahl der zu meldenden Ausbilderanwärter obliegt den Bezirks- und Landesgruppen in eigener Zuständigkeit. Ausbilderanwärter müssen hierbei in dem Bereich, in dem sie als Ausbilder tätig sein wollen, zumindest einen selbst ausgebildeten Retriever erfolgreich geführt haben; die Prüfungen dürfen nicht länger als vier Jahre zurück liegen. Die Landes- und Bezirksgruppen sind darüber hinaus berechtigt, die Zulassung zum Ausbilderanwärter von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Ein Anspruch auf Zulassung zum Ausbilderanwärter besteht nicht.
  - e) Die Berechtigung zur Ausbildertätigkeit im DRC setzt einen gültigen DRC-Ausbilderausweis voraus. Über Ausnahmen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand der Bezirksgruppe/Landesgruppe im Einvernehmen mit dem engeren Vorstand des DRC. Hierzu zählt auch die Zulassung von Ausbildern, die eine abgeschlossene Trainerausbildung einer anerkannten Zertifizierungsstelle oder eines anderen, dem VDH angeschlossenen, Vereins nachweisen können. Kann ein Einvernehmen über die Zulassung als Ausbilder nicht hergestellt werden, ist eine Ausbildertätigkeit im DRC ausgeschlossen.
  - f) Ausbilderanwärter, die den regelmäßigem Besuch der in Teil B genannten Lehrgänge nachweisen, können von den Bezirks- bzw. Landesgruppen als Ausbilder benannt werden und erhalten auf entsprechenden Antrag der Bezirks- bzw. Landesgruppen an den Vorstand des DRC den Ausbilderausweis des DRC. Die Bezirks- und Landesgruppen sind berechtigt, die Benennung zum Ausbilder von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, insbesondere von einer in der Bezirks- oder Landesgruppe erfolgreich absolvierten fachpraktischen Assistentenzeit. Ein Anspruch auf Ernennung zum Ausbilder im DRC e.V. besteht nicht.
-

## B. Ausbildungslehstoff

Die Ausbildungsthemen sind in die zwei Hauptgruppen

I. Allgemeiner Teil und II. Fachtheorie und praktische Ausbildung untergliedert

### Ausbildungsthemen

#### I. Allgemeiner Teil

##### I.1. Allgemeines

- a. Struktur des DRC e.V.
- b. Grundlegende Regelungen des DRC e.V. (Satzung, Ordnungen, Formulare)

##### I.2. Umgang mit Menschen (Menschenführung und Rhetorik)

- a. Sprache als Kommunikationsmittel
- b. Kommunikation zwischen Trainer und Hundehalter  
(Didaktik, Vermittlung von Lerninhalten und Aufbau von Trainingsaufgaben)
- c. Öffentlichkeitsarbeit
- d. Erfolgreiche Präsentation bei Schulungen und in Übungsstunden
  - Kommunikationsprozess (Grundlagen)
  - Technik der Präsentation  
(von der Vorbereitung über den Ablauf und den richtigen Einsatz der Medien bis zur Nachbereitung)

##### I.3. Biologie des Hundes, häufige Erkrankungen, Erstversorgung

- a. Anatomie des Hundes
- b. Motorische, sensitive und kognitive Fähigkeiten
- c. Fortpflanzung
- d. Individualentwicklung (Ontogenese)
- e. Verletzungen, Erste Hilfe, Notfallmaßnahmen
- f) wichtige Infektionskrankheiten, wie z.B. Staupe, Parvovirose, Tollwut, Zwingerhusten
- g) Impfungen und Gesundheitsprophylaxe
- h) Endo- und Ektoparasiten
- i) häufige Erkrankungen  
(Bewegungsapparat, Stoffwechselerkrankungen, altersbedingte Einschränkungen)

##### I.4. Rechts- und Haftungsfragen (bezogen auf Hundehaltung und Ausbildung)

- a. Grundlagen des Haftungsrechts inkl Versicherungsmöglichkeiten
- b. Grundlagen der Hundehalterhaftung
- c. Grundlagen des Tierschutzgesetzes
- d. Grundlagen der Landeshundegesetze
- e. Grundlagen der Hundehaltungsverordnung
- f) Grundlagen Bundes- und Landesjagdgesetz

#### II. Fachtheorie und praktische Ausbildung

Die Lehrgänge sind als Theorie- und Praxislehrgänge durchzuführen.

Die Schulung erfolgt nach den neuesten Erkenntnissen der Kynologie, Verhaltensforschung und ähnlichen Grundsätzen.

---

## II.1. Ausbildung und Training

- a. Geschichtliche Entwicklung des Hundes  
(Abstammung – Domestikation des Hundes domestikationsbedingte Veränderungen)
- b. Kommunikation  
(Ausdrucksverhalten des Hundes, andere Kommunikationsformen des Hundes, Hund-Mensch-Kommunikation, Mensch-Hund-Kommunikation)
- c. Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene Grundlagen der Hygiene, Grundlagen der Zucht, Haltung, Ernährung und Pflege des Hundes, Erkennen von Abweichungen (anatomisch, physiologisch)
- d. Welpenentwicklung (Sozialisation und Habituation) Entwicklungsstufen des Hundes
- e. Wesensgrundlagen und Wesenseigenschaften des Hundes  
(Konstitution, Trieb- und Instinktveranlagung, Sinnesleistungen, erwünschte und unerwünschte Wesenseigenschaften, Entwicklungsvergleich Mensch-Hund, der Weg zur Verständigung zwischen Mensch und Hund)
- f. Lernverhalten des Hundes  
(Lernformen, klassische Konditionierung, operante/instrumentelle Konditionierung, formales, soziales Lernen)
- g. Grundregeln für die Hundeeziehung
- h. Verhaltensbiologie
  - Soziale Organisation (Rangordnung, Sozialverhalten)
  - Ausdrucksverhalten (Kommunikation mit Artgenossen und Menschen)
  - Spielverhalten
  - Aggressionsverhalten
  - Jagdverhalten
- i. Rassekunde  
(Eignungen und rassespezifisches Verhalten)
- j. Tierschutzgerechte und tierschutzwidrige Erziehungsmethoden
- k. Altersspezifische Ausbildung  
(Welpen, Junghunde, Basisausbildung)
- l. Angemessene Beschäftigung und Auslastung von Hunden  
(rassespezifisch, altersgemäß)
- m. Stress bei Hunden  
(Physiologie des Stressgeschehens, Stressvermeidung und Stressmanagement, Auswirkungen von Stress im Alltag und der Hundebildung)
- n. Erkennen und Korrigieren unerwünschten Verhaltens, Verhaltensstörungen  
(z.B. Bellen, Zerstören, Trennungsangst, stereotypes Verhalten)
- o. Angst- u Aggressionsverhalten sowie Angst- u Aggressionsvermeidung im Alltag /  
in der Hundebildung, Ursachen, Entstehung und Korrektur von Meide- Abwehrverhalten

## II.2. Praktische Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung des Ausbilderanwärters erfolgt in einer praktischen Assistentenzeit im Rahmen der Ausbildungsangebote der Bezirks- und Landesgruppen.

## C. Organisatorisches

- a) Die vorbezeichneten Schulungen erfolgen durch den DRC oder in dessen Auftrag.
  - b) Jede Landesgruppe kann nach Bedarf in der eigenen Region in Absprache mit dem Bundesvorstand schulen. Die Kosten der regelmäßigen Schulungen tragen die Bezirks- und Landesgruppen sowie der DRC-Bund nach den durch den erweiterten Vorstand des DRC jährlich festgelegten Quoten. Die Fahrt- und Unterbringungskosten der Ausbilderanwärter und der Ausbilder tragen die Bezirkegruppen oder, sofern die Ausbildung nur von der Landesgruppe angeboten wird, die jeweilige Landesgruppe, der der Anwärter oder Ausbilder angehört.
  - c) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, sachkundige Referenten zu den Sachthemen einzusetzen. Es ist anheimgestellt, hierfür externe Fachreferenten (Rhetoriker, Psychologen, Juristen, Tierärzte, Versicherungskaufleute etc.) zu verpflichten.
-

- d) DRC-Ausbilder bzw. Übungsleiter müssen nach spätestens drei Jahren in einem mindestens eintägigen Seminar in ihrem Wissen aufgefrischt und weitergebildet werden, um im Besitz eines gültigen DRC Ausbilderausweises zu bleiben.  
Anerkannt werden vom DRC angebotene Fortbildungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen der anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitute für Hundetrainer.  
Eine Fortbildungsveranstaltung ist eine mindestens 5 stündige Veranstaltung zu einem bestimmten kynologischen Thema oder Themenbereich, die sich aus einem Theorie- und bevorzugt auch einem Praxisteil zusammensetzt. Externe Tagesseminare anerkannter Aus- und Weiterbildungsinstitute für Hundetrainer zu einem bestimmten kynologischen, ausbildungsrelevanten Thema können anerkannt werden. Die Fortbildungsveranstaltung muss vom DRC Vorstand als solche genehmigt werden.
- e) Abgelaufene Ausbilderausweise können nur dann ihre Gültigkeit wieder erlangen, wenn der Inhaber Schulungen zu dem Fachbereich besucht, in denen es zwischenzeitlich Änderungen der Prüfungsordnungen gegeben hat.
- f) Abgelaufene Ausbilderausweise sind an den DRC herauszugeben.
- g) Inhaber von DRC-Ausbilderausweisen, die nicht mehr Mitglied im DRC sind, haben ihren Ausweis im Jahr ihrer Kündigung an den DRC herauszugeben.

## D. Übergangsregelungen

Ausbilder im DRC e.V., die bis zum Inkrafttreten der vorstehenden Ausbilderordnung am 01.01.2019 im DRC e.V. tätig waren, erhalten ohne weitere Nachschulungen den Ausbilderausweis des DRC e.V.. Sie sind lediglich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren, also bis zum 31.12.2021, den Besuch einer anerkannten, mindestens fünfstündigen, Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.

## E. Inkraftsetzung

Diese Ausbilderordnung wurde vom erweiterten Vorstand des DRC am 17.11.2018 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 29.08.2020

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

**Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.**

DRC-Geschäftsstelle  
Dörnhagener Straße 13  
34302 Guxhagen

Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718

Email: [office@drc.de](mailto:office@drc.de)

---